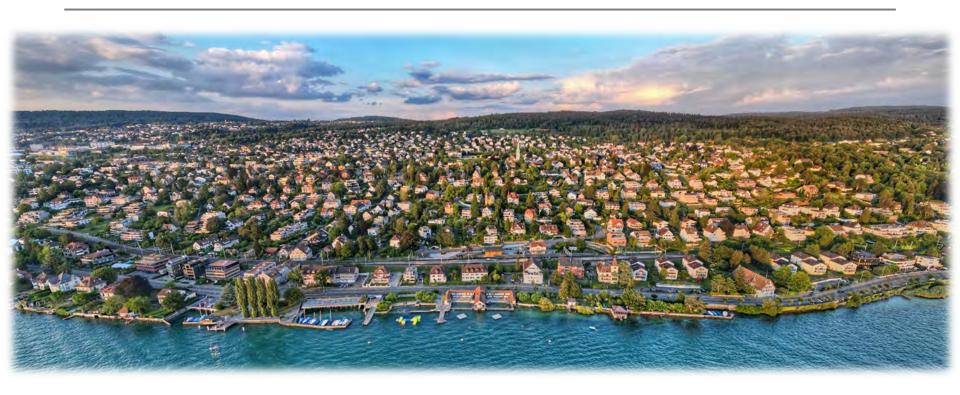


Herzlich willkommen zur Gemeindeversammlung vom 29. November 2023





Neueintritte 2023

Estelle ThometLeiterin Abtl. Gesellschaft
Seit 1.1.23



Stephanie Agbovi Leiterin Schulverwaltung Seit 1.7.23



Bruno Heller Leiter Ortsmuseum Seit 1.5.23



Susi Nyffeler Leiterin Steueramt Seit 1.9.23



Marcus Kohout Leiter Bibliotheken Seit 1.7.23



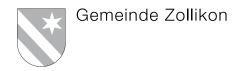
Markus Metzenthin design. Gemeindeschreiber Ab 1.1.24





Traktanden

- 1. Budget 2024
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Personalvorsorge von Behördenmitgliedern (Teilrevision der Entschädigungsverordnung sowie der Pensionskassenverordnung)
- 3. Neuerlass Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)
- 4. Einzelinitiative Stephan Geiger; Ergänzung Bau- und Zonenordnung, Mindestabstand von Windrädern
- 5. Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz



Traktandum 1

Budget 2024

Sylvie Sieger

Gemeinderätin, Ressortvorsteherin Finanzen



Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

- Das Budget 2024 wird mit einem Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung von 6'280'300 Franken, Nettoinvestitionen ins Verwaltungsvermögen von 29'901'000 Franken und Nettoinvestitionen von 575'000 Franken ins Finanzvermögen genehmigt.
- 2. Der Steuerfuss wird auf 76% festgesetzt. Der Aufwandüberschuss von 6'280'300 wird dem Eigenkapital entnommen.
- 3. Der Finanz- und Aufgabenplan 2023-2027 wird zur Kenntnis genommen.



Erfolgsrechnung 2024

Gesamtertrag

205'708'600

Gesamtaufwand

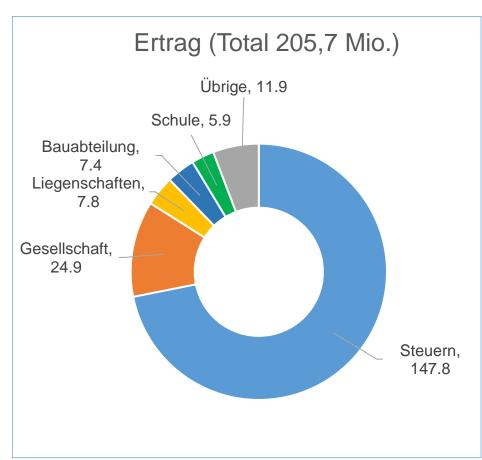
211'988'900

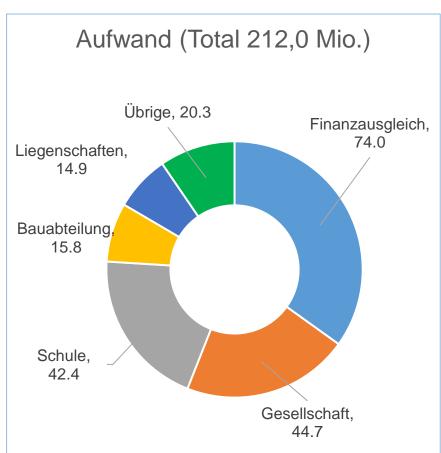
Aufwandüberschuss

6'280'300

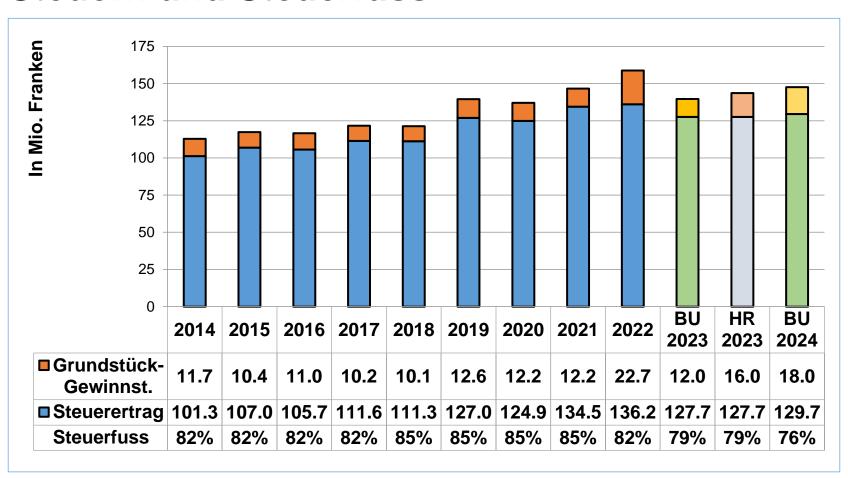


Bruttoertrag und Bruttoaufwand 2024

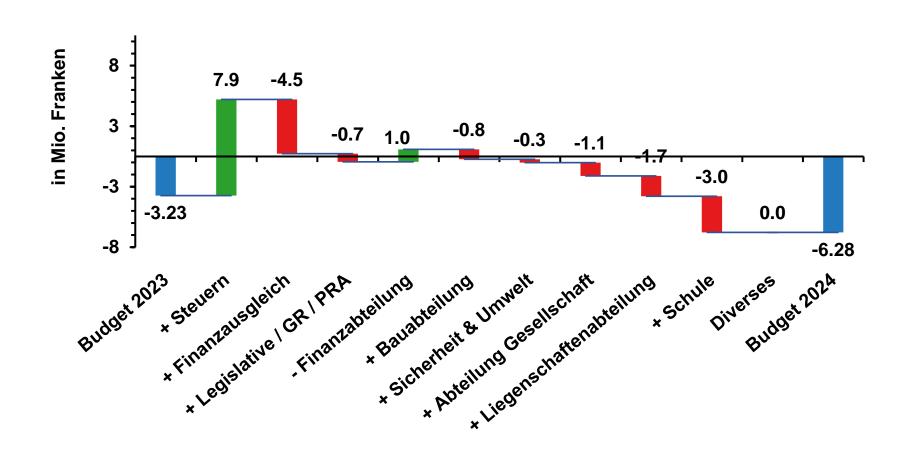




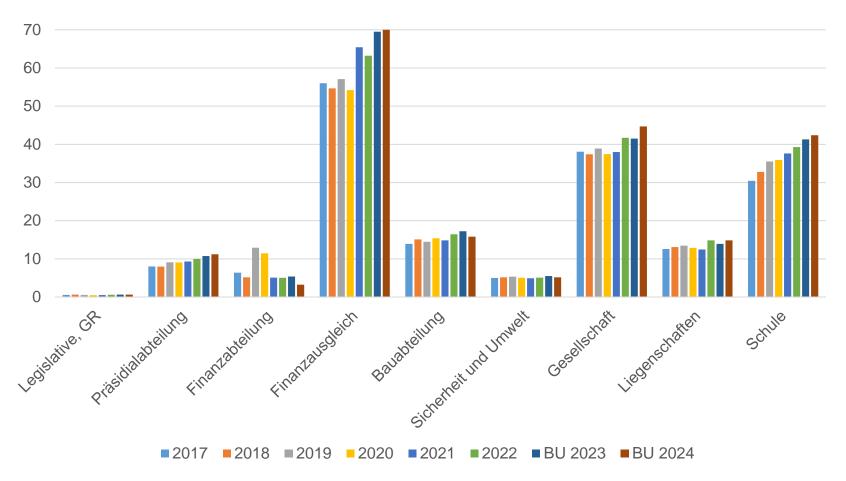
Steuern und Steuerfuss



ER: Vergleich Budget 2023 / 2024 (Abteilungen)



Kostenentwicklung (Abteilungen Brutto in Mio. Fr.)





Investitionsrechnung 2024

	Verwaltungsvermögen	Finanzvermögen
Einnahmen	6'000	-
Ausgaben	29'907'000	575'000
Nettoergebnis	29'901'000 Ausgabenüberschuss	575'000 Ausgabenüberschuss



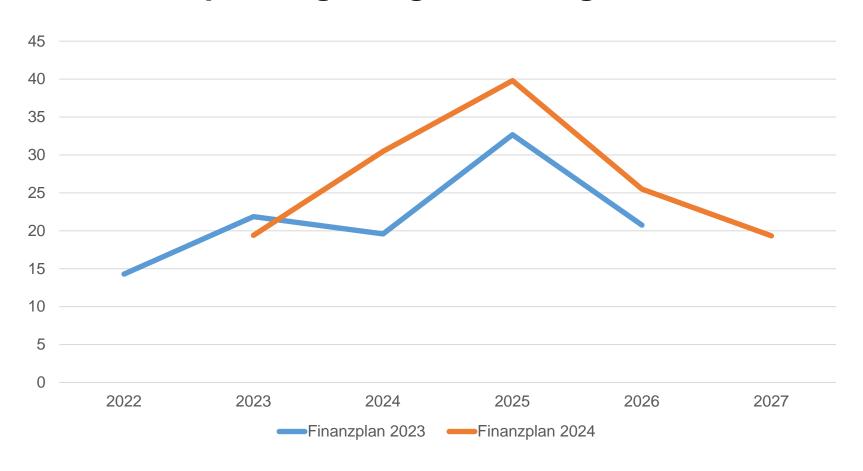
Die grössten Investitionsprojekte

(in Mio. Franken Steuerhaushalt)

Projekt	im Finanzplan HR 2023 – FP 2027	nach 2027
Fohrbach, Gesamtsanierung 2021, Ausführung	44,7	-
SA Oescher, Kindergarten und Musikschule, Integration, Ausführung	1,3	11,2
SA Oescher A, Schulraumerweiterung, Ausführung	1,2	7,7
SA Rüterwis, Neubau BTH, Ausführung	12,3	4,6
Hinterdorfstr. 7, Alterssiedlung, Neubau	0,3	5,4
SA Buechholz, Erweiterung, Rückbau und Ersatz der Provisorien, Ausführung	4,1	-
SA Rüterwis, Wärmeerzeugung, Ersatz	3,0	-
Leitungsvergrösserungen Abwasser (Gebührenhaushalt)	-	41,4

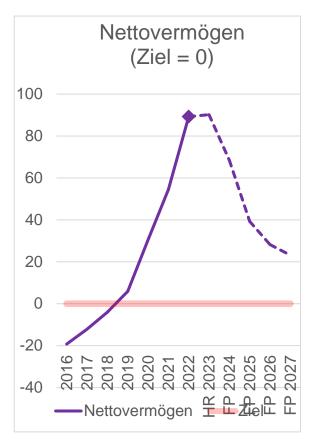


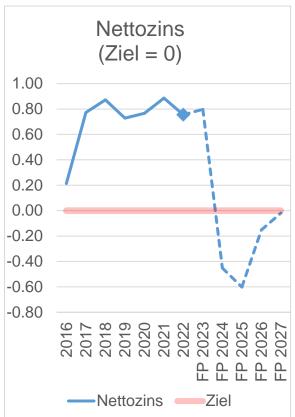
Investitionsplanung: Vergleich Budget 2023 / 2024

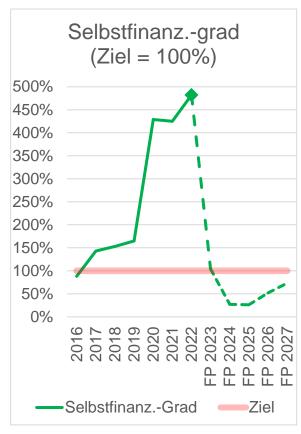




Haushaltsgleichgewicht (Finanzplan)

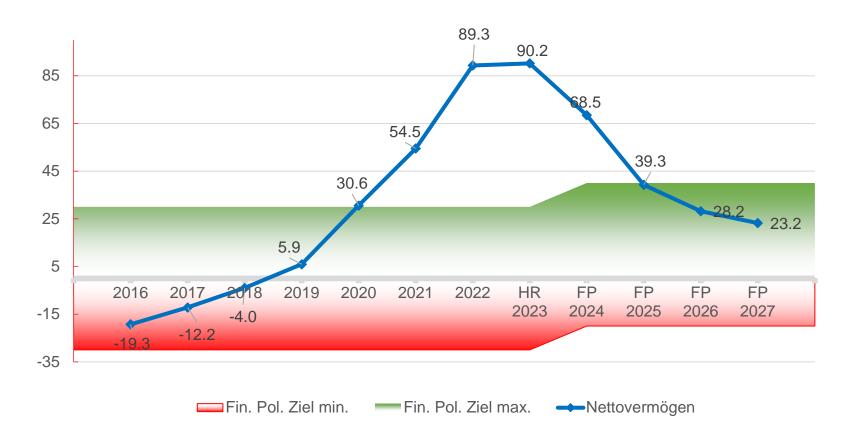








Nettovermögen in Mio. Franken (seit Einführung HRM2)







Abstimmung

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- Das Budget 2024 wird mit einem Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung von 6'280'300 Franken, Nettoinvestitionen ins Verwaltungsvermögen von 29'901'000 Franken und Nettoinvestitionen von 575'000 Franken ins Finanzvermögen genehmigt.
- 2. Der Steuerfuss wird auf 76% festgesetzt. Der Aufwandüberschuss von 6'280'300 wird dem Eigenkapital entnommen.
- Der Finanz- und Aufgabenplan 2023-2027 wird zur Kenntnis genommen.



Traktandum 2

Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Personalvorsorge von Behördenmitgliedern

(Teilrevision der Entschädigungsverordnung sowie der Pensionskassenverordnung)

Sascha Ullmann

Gemeindepräsident



Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

 Die Entschädigungsverordnung der Gemeinde Zollikon vom 11. September 2013 wird wie folgt ergänzt:

Art. 11bis (neu) Pensionskasse

Behördenmitglieder können für die ihnen ausgerichteten Grundentschädigungen und Sitzungsgelder in die berufliche Vorsorge aufgenommen werden, sofern sie die Aufnahmekriterien der Personalvorsorgeeinrichtung erfüllen.

 Die Verordnung über die Personalvorsorgestiftung der Gemeinde Zollikon vom 27. November 2013 wird wie folgt ergänzt:

Art. 2 Abs. 1bis (neu)

Nicht gemäss Abs. 1 lit. b obligatorisch versicherte Behördenmitglieder können ihre Entschädigung aus der Behördentätigkeit in der Pensionskasse freiwillig versichern lassen, soweit die Aufnahmebedingungen der Pensionskasse erfüllt sind.



Heutige Regelung

Pensionskassenbeiträge auf Behördenentschädigungen nur möglich, falls Behördenmitglied

- nicht selbstständig erwerbstätig ist
- aus anderer Berufstätigkeit nicht bereits bei einer Pensionskasse versichert ist



Problemstellung

- Stossende Auswirkung für selbstständige oder in Teilzeit arbeitende Behördenmitglieder (mit Entschädigung > 22'050 Franken [=Minimum Personalvorsorge]):
 - Schmälerung der Altersvorsorge
 - Ungleichbehandlung mit anderen Behördenmitgliedern
- Widerspruch zu Art. 45 Kantonsverfassung:
 «Kanton und Gemeinden schaffen günstige
 Rahmenbedingungen für die nebenamtliche Tätigkeit in Behörden»



Lösungsansatz

- Schaffung einer Möglichkeit zur freiwilligen Altersvorsorge für alle nebenamtlichen Behördenmitglieder, die die Aufnahmekriterien der Personalvorsorgestiftung (PVS) Zollikon erfüllen.
- Teilrevisionen der Entschädigungsverordnung (Art. 11bis) sowie der Verordnung über die PVS Zollikon (Art. 2 Abs. 1)
- Folgekostenabschätzung: max. 20'000 Franken jährliche Mehrkosten für die Gemeinde



Abstimmung

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

 Die Entschädigungsverordnung der Gemeinde Zollikon vom 11. September 2013 wird wie folgt ergänzt:

Art. 11bis (neu) Pensionskasse

Behördenmitglieder können für die ihnen ausgerichteten Grundentschädigungen und Sitzungsgelder in die berufliche Vorsorge aufgenommen werden, sofern sie die Aufnahmekriterien der Personalvorsorgeeinrichtung erfüllen.

 Die Verordnung über die Personalvorsorgestiftung der Gemeinde Zollikon vom 27. November 2013 wird wie folgt ergänzt:

Art. 2 Abs. 1bis (neu)

Nicht gemäss Abs. 1 lit. b obligatorisch versicherte Behördenmitglieder können ihre Entschädigung aus der Behördentätigkeit in der Pensionskasse freiwillig versichern lassen, soweit die Aufnahmebedingungen der Pensionskasse erfüllt sind.



Traktandum 3

Neuerlass Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

Dr. Dorian Selz

Gemeinderat, Ressortvorsteher Bau





Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

Der Neuerlass der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) wird genehmigt.



Themen

- 1. Änderung gegenüber alter Kanalisationsverordnung
- 2. Erklärung Verwendung von Abwassergebühren für Gewässerunterhalt
- 3. Auswirkungen auf Eigentümer und Gebühren
- 4. Fragen



Änderung gegenüber alter Kanalisationsverordnung

- 1. Regelung zur Nutzung von Regenwasser und Quellwasser
- 2. Verwendung von Abwassergebühren für den Gewässerunterhalt
- 3. Die Grundsätze für eine umweltbewusste Regenwasserbewirtschaftung wurden in der SEVO integriert.

Die heutige Praxis der geltenden Kanalisationsverordnung wurde weitgehend in die neue SEVO übernommen. Dies ist auch mit der kantonalen Musterverordnung des Kantons vereinbar. Ziel ist es, die Verordnung auf den neusten Stand zu bringen, speziell bezüglich der Anforderungen an die Abwasser- und Regenwasserbewirtschaftung.



Verwendung von Abwassergebühren für den Gewässerunterhalt

Artikel 14 Unterhaltsplan

Der Gemeinderat erstellt einen Unterhaltsplan über die Gewässer, für deren Unterhalt die Gemeinde zuständig ist. Er bezeichnet darin die Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.

Artikel 15 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts

- ¹ Der Gemeinderat kann im Rahmen des Voranschlags der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.
- ² Zu diesem Zweck dürfen bis zu 10% der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

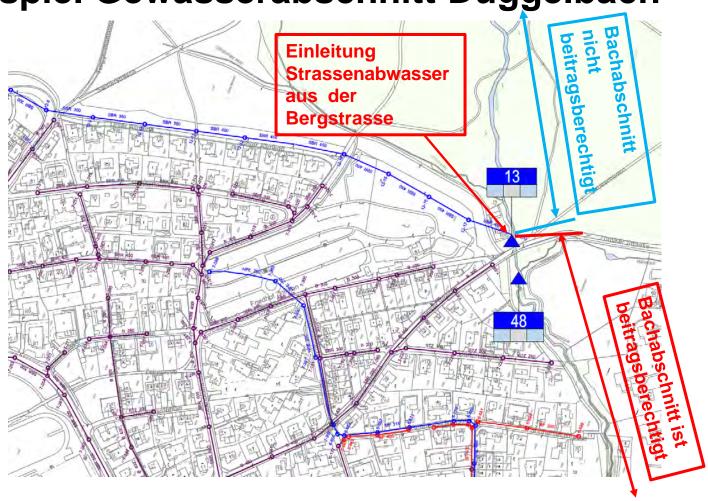


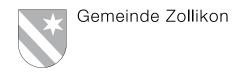
Voraussetzung für Beitrag aus Abwassergebühren zu Gewässerunterhalt

- 1. Die Projekte sind in der Finanzplanung (IR) aufgenommen.
- 2. Die Gewässerabschnitte leiten Wasser aus der Siedlungsentwässerung oder Strassenentwässerung ab.
- 3. Pro Jahr sind maximal 10% der Abwassergebühreneinnahmen (ca. Fr. 350'000) für den Gewässerunterhalt möglich.
- 4. Der Gemeinderat kann auch weniger für den Gewässerunterhalt freigeben.
- 5. Gewässer sind ab der Einleitstelle, über welche die Regenbecken, Regenentlastungen oder Strassenentwässerungen entlasten berechtigt.
- Die Abwasserrechnung steht zurzeit gut da, wodurch eine Gebührenerhöhung dieser Beiträge nicht nötig ist. Zurzeit sind auch keine berechtigten Projekte in der Finanzplanung aufgeführt.
- 7. Diese Beiträge entlasten den steuerfinanzierten Gewässerunterhalt.

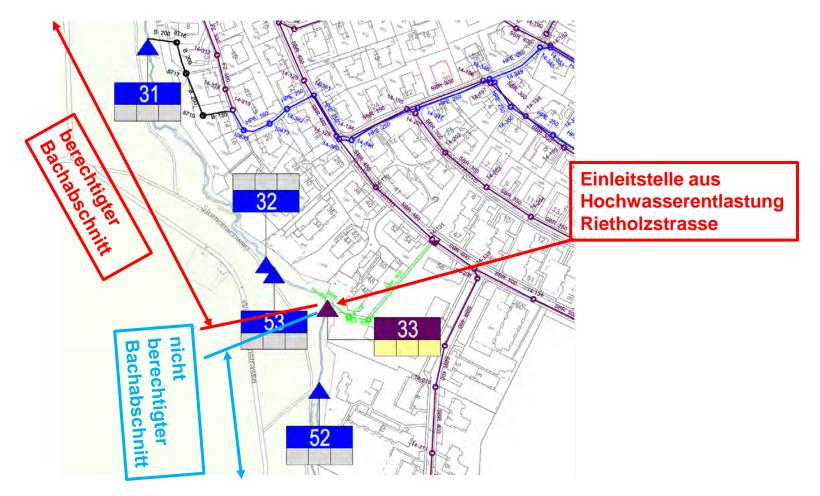


Beispiel Gewässerabschnitt Düggelbach





Beispiel Gewässerabschnitt Stumpbach





Auswirkungen

- 1. Für die Eigentumspartei haben die Anpassungen in der neuen SEVO keine finanziellen Einflüsse.
- 2. Die Gebühren bleiben die nächsten Jahre gleich.
- 3. Für die Bewilligung von Abwasseranlagen haben die Änderungen in der SEVO keine Auswirkung.
- 4. Rechte und Pflichten der privaten Abwasseranlagenbesitzenden bleiben gleich.
- 5. Die Verwendung von Regenwasser oder Quellwasser wird neu geregelt. Damit wird die heutige Praxis in der SEVO abgebildet.



Abstimmung

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Der Neuerlass der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) wird genehmigt.



Traktandum 4

Einzelinitiative Stephan Geiger

Dr. Dorian SelzGemeinderat,
Ressortvorsteher Bau



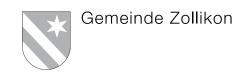


Antrag

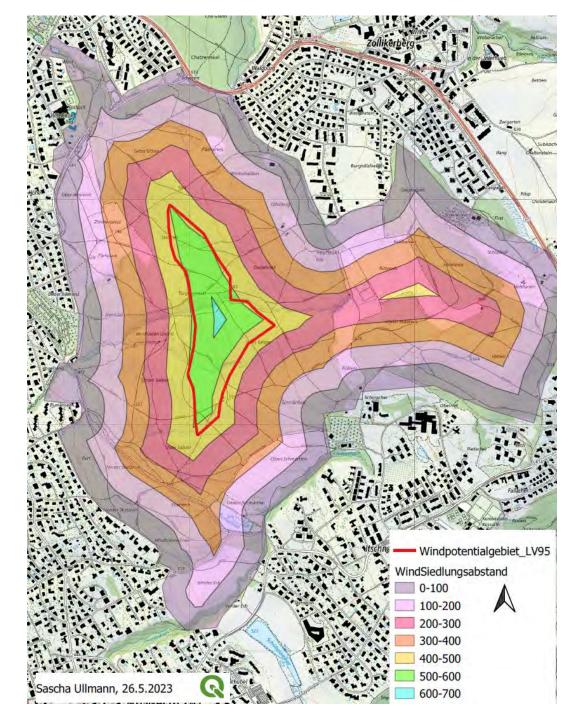
Der Gemeindeversammlung wird beantragt, in Form einer allgemeinen Anregung, zu beschliessen:

"Die Bauordnung der Gemeinde Zollikon wird wie folgt ergänzt: Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und eine zeitweise oder dauerhaft bewohnte Liegenschaft muss 700 Meter betragen".

Der Gemeinderat beantragt die Ablehnung der Initiative.



Abstand Windpotentialgebiet zum Siedlungsraum





Begründung des Initianten

- Gigantische Windkraftanlagen bergen Gefahren und belästigen Anwohner/innen durch:
 - Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht
- Umwelt wird beeinträchtigt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen
- In vielen Ländern gelten Mindestabstände vom Siedlungsgebiet, so im Kanton Baselland ein solcher von 700 Metern und in Deutschland von 1000 Metern



Begründung des Gemeinderats

Ablehnung eines präventiven Eingriffs:

- Einschränkung der Eigentumsfreiheit
- Technologiefeindliche Auswirkungen (technologische Entwicklungen sind heute nicht vorhersehbar)
- Auswirkungen wurden noch gar nicht geprüft
- Diskussion zum Thema Windkraft in der Gemeinde wird von vornherein verhindert
- Unnötiger staatlicher Eingriff in die Eigenverantwortung von Grundeigentümern, Vereitelung der Möglichkeit, allenfalls wirtschaftlich von Windturbinen zu profitieren (Holzkorporation Zollikon)



Abstimmung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, in Form einer allgemeinen Anregung, zu beschliessen:

"Die Bauordnung der Gemeinde Zollikon wird wie folgt ergänzt: Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und eine zeitweise oder dauerhaft bewohnte Liegenschaft muss 700 Meter betragen".

Der Gemeinderat beantragt die Ablehnung der Initiative.



Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz zum eBaugesuch ZH von Felix Heer vom 10.11.2023



10.11.2023

Anfrage gestützt auf §17 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich

Sehr geehrte Damen und Herren

Zur anstehenden Gemeindeversammlung vom 29. November 2023 reichen wir diese Anfrage gestützt auf §17 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich ein und gehen davon aus, dass die gestellten Fragen an besagter Gemeindeversammlung vom 29. November 2023 beantwortet werden.

Am 23. Oktober 2023 hat der Züricher Kantonsrat in zweiter Lesung mit 166 zu 0 Stimmen die Grundlagen für ein vollständig elektronisches Baubewilligungsverfahren im kantonalen Planungs- und Baugesetz verabschiedet.

Inkraftsetzung voraussichtlich per 01.01./01.02.2024 – Pflicht zur Einführung innerhalb 3 Jahren

50 Gemeinden im Kanton Zürich haben das elektronische Baubewilligungsverfahren bereits eingeführt. 20 Gemeinden planen die Einführung.

Frage:

1. Wann gedenkt die Gemeinde Zollikon, die elektronischen Baugesuche einzuführen?



Fortsetzung der Anfrage

Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) ist ein Vertrag zwischen den Kantonen (Konkordat) mit dem Ziel, die wichtigsten Baubegriffe und Messweisen gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen. Die Harmonisierung soll das Planungs- und Baurecht für die Bauwirtschaft und die Bevölkerung vereinfachen. Der Kanton Zürich ist dem IVHB-Konkordat zwar nicht beigetreten, hat sich jedoch entschieden, die Harmonisierung dennoch umzusetzen. Inkraftsetzung per 01.03.2017 – Pflicht zur Einführung innerhalb 8 Jahren bis 28.02.2025

Stand 06. November 2023 (ohne Gewähr),

- bei 31 Gemeinden ist die harmonisierte Bauordnung in Kraft
- bei 4 Gemeinden ist die harmonisierte Bauordnung genehmigt
- bei 28 Gemeinden ist die harmonisierte Bauordnung vorgeprüft
- bei 97 Gemeinden sind für die harmonisierte Bauordnung noch keine öffentlich bekannten Schritte unternommen worden

Fragen:

- 1. Wann gedenkt die Gemeinde Zollikon die Harmonisierung der Baubegriffe vorzunehmen?
- 2. Seit längerem wird von Seite der Gemeinde Zollikon von einer "technischen Revision der BZO" gesprochen. Beinhaltet diese lediglich die Harmonisierung der Baubegriffe oder ist geplant, die in die Jahre gekommene Bau- und Zonenordnung vom 26. Juni 1996 im gleichen Zug grundlegend zu revidieren?



Stellungnahme des Gemeinderats vom 27.11.2023 Stand eBaugesuch ZH

- 23. Oktober 2023: Kantonsrat beschliesst Grundlage für digitales Baugesuch (ab 2024 innert 3 Jahren einzuführen)
- Zollikon: Software-Kredit im Budget 2024, "Reservation" beim Software-Lieferanten
- ab Einführung: Eingabe der Akten, Akteneinsicht, Versand digital
- klarer Schnitt, keine Wahlmöglichkeit ab Einführung, Nutzung der kantonalen Datenplattform. Offen: Art der Signatur (E-ID etc.)



BZO-Revision

Frist für Anpassung an harmonisierte Begriffe im PBG

- bisher: Ende Februar 2025
- neu: Antrag RR an KR: Ende Februar 2028

Grund der Fristverlängerung: RR beantragt

Revision der Revision betr. IVHB

öffentliche Auflage: 2024



Revision Zonenplan

- Ersatz für Erholungszone Unterhueb (ehem. für Golfplatz (Vorgabe des Regionalen Richtplans)
- Zone mit Mindestanteil an Gewerbe entlang von Staatsstrassen (Forderung des Kantons)
- Anpassung für Spitalareal Zollikerberg? (gemäss Masterplan-Verfahren)



BZO-Revision: Pflichtinhalt

- Leitbild (behördenverbindlich) als Voraussetzung
- Mehrwertabgabe (Bundesgerichtsurteil fordert sie auch bei Anpassungen der BZO, parlamentarische Vorstösse wollen diese Pflicht aufheben)
- **formelle Anpassungen** an PBG (IVHB): Dachgeschosse, Fassadenhöhe, Terrain (?)



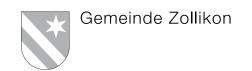
BZO-Revision: weitere Inhalte

- Flexibilisierung des Strassenabstandes
- Anpassung an Klimawandel, Nachhaltigkeit, Ortsbild? (Beispiele Kaltluftströmungen zulassen, Begrünung fördern)
- Pflichtparkplätze bei Neubauten: Reduktion der Anzahl, dafür Mobilitätsmanagement? Übernahme der kantonalen Wegleitung?



Rahmenbedingungen

- Fahrplan: Schwerpunkt 2023 Aufrechterhaltung des Betriebs, öffentliche Auflage 2024, Gemeindeversammlung 2024
- Übergeordnetes Ziel: Nachhaltige, weitsichtige Entwicklung von Zollikon



Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz zur besseren Anbindung des Weilers Sennhof an die Buslinie 910 von Katherina Kovats vom 14.11.2023

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident, geschätzter Sascha

Es freut mich, dass ein Naturbewusster und Familien freundlicher Gemeindepräsident wie Sie, die Bürger von Zollikon vertritt.

Obwohl die Buslinie 910 ausgebaut wurde, was uns sehr freut, warten wir seit Längerem auf ein komplettes Fahrangebot, wie es auch andere Buslinien in der Umgebung haben. Wir haben zwar einen Bus von frühmorgens bis frühabends, doch bis heute fehlt der Busverkehr der Linie 910 am Abend sowie an Wochenenden. Dieser Zustand erschwert für viele von uns unser tägliches Leben, zumal die nächste Bushaltestelle ca. 20-30 Minuten entfernt ist, und wir auch noch bergauf laufen müssen. Eine ältere Dame musste vor wenigen Jahren ihr Lebensmittelpunkt in Zollikerberg Sennhof aufgeben, weil sie den langen Weg zur Station Zollikon zu Fuss nicht mehr bewältigen konnte. Ich selber hatte letztes Jahr einen Unfall und durfte nur kurze Strecken laufen. Bei einem längeren Arbeitstag oder an Wochenenden hiess dies für mich jedes Mal ein Über oder ein Taxi zu rufen, welches für mich hohe Unkosten verursachte. Desweiteren bin ich, mein Mann und auch andere Einwohner zwar im Besitz eines GA/ Abonnements, können dieses aber nur beschränkt nutzen. Ungern möchte ich ein Auto kaufen, weil ich die Umwelt nicht noch mehr belasten möchte. Auch unsere ältere Nachbarin fährt kein Auto und ist an Abenden und Wochenenden gezwungen ein Taxi zu rufen. 20-30 Minuten bergaufwärts nach einem langen Arbeitstag, mit Einkaufstaschen in der Hand, bei Regen und Wind zu laufen, mit ggf. einem angeknacksten Fuss ist unzumutbar, gar einen Kinderwagen hochzuschieben schier unmöglich. Im Herbst und Winter ist der Weg zur Forchbahnstation sehr rutschig und gefährlich. Einige sind gestürzt und haben sich verletzt. Hinzu kommt, dass sich nicht jeder/jede sicher am Abend allein im Wald fühlt. Wir sehen, dass Bauprojekte genehmigt werden, doch wir fragen uns wie diese Leute zur Arbeit gehen oder ihre Wochenenden gestalten sollen? Es ist auch schwierig, unsere ÖV-freundlichen Freunde/Familien zu uns einzuladen, zumal einige nicht so viel laufen mögen oder einige nicht Autofahren können. Aufgrund dessen werden wir gegenüber vielen anderen benachteiligt. Ausgerechnet die ältere Generation wird benachteiligt und ausgegrenzt, und es wird ihr erschwert, wenn nicht gar verunmöglicht, ihre Kinder und Enkel zu besuchen, um den Kontakt zu pflegen, - obwohl dies für den Zusammenhalt der Familie unerlässlich ist.



Fortsetzung der Anfrage

Auch wir zahlen unsere Steuern wie die Einwohner weiter unten in Zollikerberg/Zollikon, die vom S-Bahn-/Zug-/Busverkehr (S18, Bus 910/99/912/916) Gebrauch machen können. Sogar unsere Nachbarn in Ebmatingen haben die Möglichkeit mit einer anderen Linie nach Hause zu kommen, nur die Einwohner am Sennhof bleiben auf der Strecke. Es ist uns absolut unverständlich, warum der Bus trotz ausgebauten Strecken, Stationen und Wendemöglichkeiten nach 19 Uhr sowie an Wochenenden nicht verkehrt. Es scheint einfacher zu sein schweizweit in ein Bergdorf zu reisen als im Kanton Zürich in der Gemeinde Zollikon nach Hause zu gelangen.

Da die Buslinie 910 ohnehin den ganzen Abend und auch an Wochenenden verkehrt, bitten wir Sie, diese bis über den Sennhof zu leiten und nicht schon vorher bei der Haltestellte Zollikerberg zu stoppen. Wir sprechen hier von **einer einzigen** Haltestelle!

Wir Bürger von Zollikon wenden uns an Sie, diese Herausforderung anzunehmen, zumal der fehlende Bus für uns ein grosser Einschnitt in unser tägliches Leben ist. Wir bitten Sie, eine Lösung auszuarbeiten, damit die Anwohner und Besucher vom Sennhof sicher und glücklich nach Hause gelangen.

Bitte nehmen Sie dieses Thema in der nächsten Gemeindeversammlung Ende November auf.

Falls Sie es für Nötig empfinden, kann ich Ihnen gerne eine Unterschriftensammlung mitschicken.



Antwort Gemeinderat vom 27.11.2023

Wir freuen uns, dass Ihr Wunsch in einem Jahr erfüllt werden kann. Die VBZ als so genannt marktverantwortliches Verkehrsunternehmen hat dem Zürcher Verkehrsverbund auf Ende 2024, genauer gesagt ab 15. Dezember 2024, eine Optimierung der Buslinie 910 mit Bedienung der Bushaltestelle Sennhof während der gesamten Betriebszeiten beantragt. Das Anliegen wurde sowohl vom Gemeinderat Zollikon als auch von der regionalen Verkehrskonferenz unterstützt. Aller Voraussicht nach wird der ZVV-Fahrplan 2024 mit dieser Optimierung vom Verkehrsrat so festgesetzt. Das heisst, dass der 910er Bus auch an Abenden und Wochenenden bis Sennhof fährt und nicht bereits an der Haltestelle Zollikerberg wendet. Dazu ist ein gewisser Kompromiss nötig, indem der Bus ab Dezember 2024 nicht mehr zum Bahnhof Tiefenbrunnen sondern zum Bahnhof Zollikon fährt. Der Fahrplan ist aber auf die Linie 916 abgestimmt, sodass ein Umstieg am Dufourplatz ohne Wartezeit möglich ist. Zudem ist am Bahnhof Zollikon der Anschluss auf die S-Bahn-Linie16 in beide Richtungen gewährleistet.

Angesichts der Vorlaufzeiten für die Fahrplanplanung ist es leider ausgeschlossen, dass eine Übergangslösung bereits für den Fahrplanwechsel am 10. Dezember 2023 in Kraft treten kann, wie Sie dies in Ihrer E-Mail vom 17. November 2023 anregen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Wir wünschen Ihnen eine frohe Weihnachtszeit!

